

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH (1907/2006/EG in der Fassung 2015/830/EU)

Überarbeitet am: 18. Juni 2020

Erste Ausstellung am: 12. Juli 2007

SDB-Nr. 390B-8

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

785 FG Trenn-/Schmierstoff

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Synthetischer Grundstoff Vereinfacht die Montage und Demontage von Metallteilen durch Schutz gegen Feststecken, Selbstverschweißung, Korrosion und galvanische Angriffe. Nicht für Sauerstoffsysteme geeignet.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:

A.W. CHESTERTON COMPANY
 860 Salem Street
 Groveland, MA 01834-1507, USA
 Tel. +1 978-469-6446 Fax: +1 978-469-6785
 (Mon. - Fr. 8:30 - 17:00 Uhr EST)

Sicherheitsdatenblatt-Anfragen: www.chesterton.com

E-Mail (SDB-Fragen): ProductSDSs@chesterton.com

E-Mail: customer.service@chesterton.com

Händler:

EU: Chesterton International GmbH, Am Lenzenfleck 23,
 D85737 Ismaning, Deutschland – Tel. +49-89-996-5460

1.4. Notrufnummer

Rund um die Uhr, 7 Tage in der Woche
 Infotrac: +1 352-323-3500 (kostenlos)
 Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 1 406 43 43
 Tox Info Suisse: 145

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Augenreizung, Kategorie 2, H319

2.1.2. Weitere Informationen

Voller Wortlaut von H-Hinweisen in ABSCHNITTE 2.2 und 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.
 P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P305/351/338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P337/313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Ergänzende Informationen: EUH208 Enthält Benzolsulfonsäure, C10-16-alkylderivate, Calciumsalze, Sulfonsäuren, Erdoel-, Calciumsalze und Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkylderivate, Calciumsalze. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile ¹	%Gew.	CAS Nr. / EG Nr.	REACH Reg.-Nr.	Einstufung gemäß CLP/GHS
Tetranatriumpyrophosphat	1-<3	7722-88-5 231-767-1	n. v.	Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 4, H302
Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze	0,4-2,5	68584-23-6 271-529-4	n. v.	Skin Sens. 1B, H317
Calciumdodecylbenzolsulfonat	0,4-1,5	26264-06-2 247-557-8	n. v.	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 (> 5%) Aquatic Chronic 4, H413 Aquatic Chronic 3, H412
Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten	0,4-1,5	68411-46-1 270-128-1	n. v.	
Sulfonsäuren, Erdoel-, Calciumsalze	0,4-2,5	61789-86-4 263-093-4	n. v.	Skin Sens. 1B, H317
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkylderivate, Calciumsalze	0,4-2,5	70024-69-0 274-263-7	n. v.	Skin Sens. 1B, H317
Zusätzliche(r) Inhaltstoff(e):				
Grundöl – nicht spezifiziert*	4-10	64741-88-4 265-090-8	n. v.	Nicht klassifiziert**
Titandioxid***	3-7	13463-67-7 236-675-5	n. v.	Nicht klassifiziert**
Talk****	3-7	14807-96-6 238-877-9	n. v.	Nicht klassifiziert**

Voller Wortlaut von H-Hinweisen in ABSCHNITT 16.

*Enthält weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen nach dem Verfahren IP 346.

**Stoff, für den ein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

***Talk und Titandioxid in diesem Produkt sind nicht in Pulverform und sollten daher bei normalem Gebrauch keine Gefahr darstellen.

¹Klassifiziert nach: 1272/2008/EG, REACH

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MABNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmung: An frische Luft bringen. Falls Atmung ausfällt, sofort mit künstlicher Beatmung beginnen. Arzt rufen.

Hautkontakt: Haut mit Wasser und Seife waschen. Wenn Reizung andauert, Arzt rufen.

Augenkontakt: Augen mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser spülen. Arzt rufen.

Verschlucken: Falls die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser auswaschen und kleine Mengen Wasser zum Trinken verabreichen. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt rufen.

Schutz von Erste-Hilfe-Personal: Kontakt mit dem Produkt vermeiden, während dem Opfer geholfen wird. Empfehlungen für persönliche Schutzausrüstungen sind in Abschnitt 8.2.2 zu finden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizt die Augen. Längerer und wiederholter Kontakt mit der Haut kann Entfettung und Reizung verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Trockenlöscher, Schaum oder Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel: Großvolumiger Löschwasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dichter Rauch. Wärmezersetzung kann Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Schwefeloxiden und anderer giftige Dämpfe erzeugen. Brandbekämpfungsabfluss darf nicht in die Kanalisation oder das Grundwasser gelangen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Ausgesetzte Behälter mit Wasser kühlen. Feuerwehrpersonal sollte eigenständiges Atmungsgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für gute Belüftung sorgen. Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eindämmen. Mit absorbierendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Ton usw.) aufnehmen und in einem geeigneten Behälter entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 für Entsorgungsempfehlungen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen. Nach Handhabung gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Wenn nicht in Gebrauch, Behälter geschlossen halten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In kühlem, trockenem Raum lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1. Zu überwachende Parameter****Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz**

Bestandteile	Arbeitsplatzgrenzwert ¹		TLV – ACGIH	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Tetranatriumpyrophosphat*	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
Calciumdodecylbenzolsulfonat	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
Sulfonsäuren, Erdoel-, Calciumsalze	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkylderivate, Calciumsalze	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
Ölnebel, Mineral	n.z.	n.z.	n.z.	5
Titandioxid	(DFG)	0,3 (1) A 15 Min: 2,4	n.z.	10
Talk	n.z.	1,25 A 10 E	(alveolen.)	2

* Amerikanisches Institut für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (NIOSH) REL (TWA): 5 mg/m³

¹ Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) und Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

Datum: 18. Juni 2020

Bemerkungen:

- (1) multipliziert mit der Materialdichte
 A gemessen als alveolengängige Fraktion
 E gemessen als einatembare Fraktion

Biologische Grenzwerte

Nicht verfügbar

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**Arbeitnehmer**

Stoff	Expositionsweg	Mögliche Gesundheitsschäden	DNEL
Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4- Trimethylpenten	Einatmung	Chronische Wirkungen systemisch	4,37 mg/m ³
	Dermal	Chronische Wirkungen systemisch	0,62 mg/kg

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoff	Umweltschutzziel	PNEC
Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4- Trimethylpenten	Süßwasser	0,051 mg/l
	Süßwassersedimente	9320 mg/kg
	Meerwasser	0,0051 mg/l
	Meeressedimente	932 mg/kg
	Mikroorganismen in Kläranlagen	1 mg/l
	Boden (landwirtschaftlich)	1860 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**8.2.1. Technische Maßnahmen**

Keine besonderen Erfordernisse. Wenn die Aussetzungsgrenzen überschritten werden, muß ausreichende Belüftung vorhanden sein.

8.2.2. Persönliche Schutzmaßnahmen

Atemschutz: Normal nicht nötig. Wenn die Belastungsgrenzen überschritten werden, ein für organische Dämpfe genehmigtes Beatmungsgerät verwenden.

Schutzhandschuhe: Chemisch beständige Handschuhe (z.B. aus Neopren oder Nitril) tragen.

Schutzbrille und Gesichtsschutz: Schutzmaske oder -brille.

Weitere Angaben: Lange Ärmel und Hosen tragen und gute Körperhygiene pflegen, um Hautkontakt zu vermeiden.

8.2.3. Umweltbelastungsschutz

Siehe Abschnitt 6 und 12.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Form	Halbfest	Geruch	geringfügiger Erdölgeruch
Farbe	weißlich	Geruchsschwelle	nicht bestimmt
Siedepunkt	nicht anwendbar	Dampfdruck bei 20° C	nicht bestimmt
Schmelzpunkt	nicht anwendbar	Aromate in Gewichtsprozent	nicht bestimmt
Prozent flüchtig (Gemäß Volumen)	unbedeutend	pH-Wert:	nicht anwendbar
Flammpunkt	nicht bestimmt	Relative Dichte	1,32 kg/l
Methode	nicht anwendbar	Verteilungskoeffizient (Wasser/Öl)	< 1
Viskosität	nicht bestimmt	Dampfdichte (Luft=1)	> 1
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt	Verdampfungsgeschwindigkeit (Äther=1)	< 1
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt	Löslichkeit in Wasser	unlöslich
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt	Oxidierende Eigenschaften	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht bestimmt	Explosive Eigenschaften	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Siehe Abschnitt 10.3 und 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Offene Flammen, Hitze, Funken und rotglühende Oberflächen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, Laugen, oxidierende und reduzierende Stoffe.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxyd, Kohlendioxyd, Stickstoff- und Schwefeloxycyde und andere giftige Dämpfe

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Primärer Kontakt bei normaler Benutzung:** Haut- und Augenkontakt.**Akute Toxizität -****Oral:** ATE-Gemisch > 5000 mg/kg

Stoff	Test	Ergebnis
Tetranatriumpyrophosphat	LD50, Ratte	1624 mg/kg
Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze	LD50, Ratte (OECD 401)	> 5000 mg/kg
Calciumdodecylbenzolsulfonat	LD50, Ratte	1300 mg/kg
Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten	LD50, Ratte (OECD 401)	> 2000 mg/kg
Sulfonsäuren, Erdoel-, Calciumsalze	LD50, Ratte (OECD 401)	> 5000 mg/kg

Dermal:

ATE-Gemisch > 5000 mg/kg

Stoff	Test	Ergebnis
Tetranatriumpyrophosphat	LD50, Hase	7940 mg/kg
Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze	LD50, Hase (OECD 402)	> 2000 mg/kg
Calciumdodecylbenzolsulfonat	LD50, Hase	> 4199 mg/kg (Analogie)
Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten	LD50, Ratte	> 2000 mg/kg
Sulfonsäuren, Erdoel-, Calciumsalze	LD50, Hase (OECD 402)	> 4000 mg/kg

Einatmung:

Aufgrund fehlender Daten nicht eingestuft.

Stoff	Test	Ergebnis
Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze	LD50, Ratte, Aerosol	> 1,9 mg/l (Analogie)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Längerer und wiederholter Kontakt mit der Haut kann Entfettung und Reizung verursachen.

Stoff	Test	Ergebnis
Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze	Hautreizung, Hase	Nicht reizend (Analogie)
Calciumdodecylbenzolsulfonat	Hautreizung, Hase	Reizend
Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten	Hautreizung, Hase (OECD 404)	Nicht reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenreizung.

Stoff	Test	Ergebnis
Tetranatriumpyrophosphat	Augenreizung, Hase	Schwere Augenschädigung/s schwere reizung
Calciumdodecylbenzolsulfonat	Augenreizung, Hase	Schwere Augenschädigung/s schwere reizung (Analogie)
Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten	Augenreizung, Hase (OECD 405)	Nicht reizend

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Verursacht keine Hautsensibilisierung, diese Angabe basiert auf Daten für ähnliche Produkte.

Stoff	Test	Ergebnis
Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten	Sensibilisierung der Haut, Meerschweinchen	Nicht sensibilisierend

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund fehlender Daten nicht eingestuft. Tetranatriumpyrophosphat, Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten – Ames-Test: negativ.

Karzinogenität:

Das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) hat inhaliertes Titandioxid als für Menschen möglicherweise karzinogen eingestuft (Gruppe 2B). Das in diesem Produkt enthaltene Titandioxid trennt sich nicht aus der Mischung oder kann nicht von selbst in die Luft freigesetzt werden; daher stellt es bei normalem Gebrauch keine Gefahrenquelle dar.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund fehlender Daten nicht eingestuft.

STOT-bei einmaliger Exposition:

Aufgrund fehlender Daten nicht eingestuft. Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT-bei wiederholter Exposition:	Aufgrund fehlender Daten nicht eingestuft. Tetranatriumpyrophosphat, Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze: basierend auf den verfügbaren Daten ist nicht zu erwarten, dass eine wiederholte Belastung eine beachtliche schädliche Wirkung verursacht. Wiederholtes oder verlängertes Einatmen von Talkstaub kann chronischen Husten, Kurzatmigkeit, Lungvernarbung (Pulmonarfibrose) und milde symptomatische Pneumokoniose verursachen. Der Talk in diesem Produkt ist nicht in Pulverform und sollte bei normalem Gebrauch keine Gefahr darstellen.
Aspirationsgefahr:	Nicht als Aspirationsgiftstoff klassifiziert.
Sonstige Angaben:	Keine bekannt

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxikologische Daten wurden nicht spezifisch für dieses Produkt ermittelt. Die angegebenen Daten basieren auf den heutigen Wissenskenntnissen der verwendeten Materialien und von ähnlichen Produkten.

12.1. Toxizität

Calciumdodecylbenzolsulfonat: 96 h LC50 (Fische) = 22 mg/l (OECD 203, Analogie). Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten: 96 h LC50 (Fische) > 71 mg/l (OECD 203); 48 h EC50 (für Daphnien) = 51 mg/l (OECD 202). Sulfonsäuren, Erdoel-, Calciumsalze: 96 h LC50 (Fische) > 10000 mg/l. Öl: auf akute Weise praktisch nicht toxisch für aquatische Organismen (LC50/EC50/ErC50 > 100 mg/l.)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Öl: nicht leicht biologisch abbaubar. Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze: nicht leicht biologisch abbaubar (Analogie). Calciumdodecylbenzolsulfonat: leicht biologisch abbaubar. Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten: nicht leicht biologisch abbaubar (CO₂-Entwicklungstest). Sulfonsäuren, Erdoel-, Calciumsalze: nicht leicht biologisch abbaubar (8,6%). Tetranatriumpyrophosphat: anorganischer Stoff.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Calciumdodecylbenzolsulfonat: BCF = 104 (Fische, 21 Tage); log Kow 3,9 – 6; Besitzt ein Potential zur Bioakkumulation, jedoch können Metabolismus oder physikalische Eigenschaften die Biokonzentration reduzieren oder die biologische Verfügbarkeit begrenzen. Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten: log Kow > 7. Tetranatriumpyrophosphat: keine biologische Ansammlung.

12.4. Mobilität im Boden

Halbfest. Nicht Wasserlöslich. Zur Bestimmung der Mobilität in der Umwelt sind die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts heranzuziehen (siehe Abschnitt 9).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Absorbiertes Material in einer Anlage mit entsprechenden behördlichen Genehmigungen verbrennen. Die örtlichen, bundesstaatlichen und nationalen Vorschriften nachlesen und die striktesten Anforderungen einhalten. Dieses Produkt ist 2008/98/EG gemäß als Sonderabfall klassifiziert.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT GEFÄHRLICH, NICHT GEREGLT

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.5. Umweltgefahren

NICHT ANWENDBAR

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

NICHT ANWENDBAR

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

NICHT ANWENDBAR

14.8. Sonstige Angaben

NICHT ANWENDBAR

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Vorschriften****Zulassungen gemäß Titel VII:** Nicht anwendbar**Beschränkungen gemäß Titel VIII:** Keine**Andere EU-Vorschriften:** Keine**15.1.2. Nationale behördliche Vorschriften****Lagerklasse nach TRGS 510:** 10**Wassergefährdungsklasse:** 1 (Einstufung nach AwSV, Anlage 1 Nr. 5)**Andere nationale behördliche** Keine**Verordnungen:****15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für diesen Stoff bzw. dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme: ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists
 ADN: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
 ADR: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße
 ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
 BCF: Biokonzentrationsfaktor
 cATpE: Umrechnungswert der akuten Toxizität (converted Acute Toxicity point Estimate)
 CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG)
 DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft
 GHS: Global harmonisiertes System
 ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
 IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
 LC50: Letale Konzentration bei 50 % einer Testpopulation
 LD50: Letale Dosis bei 50 % einer Testpopulation
 LOEL: Niedrigste wirksame Konzentration
 NOEC: Konzentration ohne messbaren Effekt
 NOEL: Dosis ohne messbaren Effekt
 n.z.: Nicht zutreffend
 n. v.: Nicht verfügbar
 OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
 PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
 (Q)SAR: Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung
 REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (1907/2006/EG)
 RID: Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern mit der Eisenbahn
 SDB: Sicherheitsdatenblatt
 STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
 STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition
 STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition
 TLV: Grenzwert
 vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
 Andere Abkürzungen und Akronyme sind unter www.wikipedia.org zu finden.

Wichtige Literaturverweise und Quelle für Daten: Chemikalienklassifizierungs- und Informationsdatenbank (CCID)
Europäische Chemikalienagentur (ECHA) – Informationen über Chemikalien
National Institute of Technology and Evaluation (NITE)
Schwedische Agentur für chemische Stoffe (KEMI)
U.S. National Library of Medicine Toxicology Data Network (TOXNET)

Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Klassifizierung	Einstufungsverfahren
Eye Irrit. 2, H319	Berechnungsmethoden

Relevante H-Hinweise: H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315: Verursacht Hautreizungen.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.
H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413: Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Informationen: Keine

Änderungen zur vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes: Abschnitte 1.3, 3, 4.1, 8.1, 10.6, 11, 12.2, 12.3, 16.

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes / der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes / der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Die Eignung des Produktes für bestimmte Anwendungen muss vom Verbraucher separat überprüft werden.